Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2671

17. 10. 95

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 50 in Verbindung mit § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – AbgG – („Fraktionsgesetz") vom 11. März 1994, das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Festlegung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 30 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt. (Absatz 1)

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen. (Absatz 2)"

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, daß die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

   „Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

   Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

   Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3)."

2. Die Fraktionen im Deutschen Bundestag sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

   Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen (BVerfGE 80, 188 [219, 231]).

3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

   Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt (BVerfGE 80, 188 [213, 214]).

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 1995

1. Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene „Fraktionsgesetz" führt zu keinen zusätzlichen Kosten

im Bundeshaushalt. Neue Geld- und Sachleistungen sind nicht vorgesehen. Das bisher ausschließlich im Haushaltsgesetz geregelte Finanzierungssystem für die Fraktionen wird vielmehr kostenneutral übernommen, wobei die Geldleistungen sich strukturell nur noch aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, einem Betrag für jedes Mitglied (Pro-Kopf-Betrag) und einem Oppositionszuschlag zusammensetzen.

2. Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 02 01 Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 1995 auf insgesamt 107 327 000 DM festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 489 937 DM und der monatliche Pro-Kopf-Betrag auf 9 297 DM festgelegt worden. Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied (Pro-Kopf-Betrag).

V. Entwicklung der Geldleistungen seit dem Bundeshaushalt 1992

Die Geldleistungen an die Fraktionen sind von 109 028 000 DM im Haushaltsjahr 1992 auf 98 917 000 DM im Haushaltsjahr 1993 zurückgeführt und im Haushaltsjahr 1994 wiederum auf 98 917 000 DM festgesetzt worden.

Aufgrund der veränderten politischen Zusammensetzung und der Erweiterung des 13. Deutschen Bundestages um eine Fraktion sowie der gegenüber dem 12. Deutschen Bundestag von 662 auf 672 erhöhten Anzahl der Abgeordneten mußten die Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 1995 auf 107 327 000 DM angepaßt werden.

VI. Anpassungskriterien

1. Im Hinblick darauf, daß die Fraktionen als ständige Gliederungen des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt sind und die Fraktionen die Geldleistungen zu 80 v. H. zur Finanzierung ihrer Personalkosten und zu 20 v. H. zur Finanzierung ihrer Sachkosten verwenden, werden als Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung zugrunde gelegt.

2. Die Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst sind ab 1. Mai 1995 um 3,2 v. H. erhöht worden.

   Dieser Tarifabschluß müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 80 v. H. zur Finanzierung ihrer Personalkosten zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 2,56 v. H. führen.

3. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergab sich bei der Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung (früheres Bundesgebiet; Basis 1991 = 100) im August 1995 gegenüber dem Vorjahresmonat eine durchschnittliche Preiserhöhung von 2,48 v. H. bei den Kosten für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Verzehr in Gaststätten, Übernachtungen sowie für fremde Verkehrsleistungen.

   Die Preiserhöhung müßte angesichts der Verwendung der Geldleistungen durch die Fraktionen zu 20 v. H. zur Finanzierung ihrer Sachkosten zu einer Erhöhung der Geldleistungen um 0,5 v. H. führen.

VII. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Im Haushaltsjahr 1995 werden die Geldleistungen nicht angehoben, obwohl bei der Festsetzung des Haushaltsansatzes von 107 327 000 DM die Tariferhöhung im öffentlichen Dienst um 3,2 v. H. ab 1. Mai 1995 sowie die Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung im August 1995 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,48 v. H. nicht berücksichtigt werden konnten.

   Die Fraktionen leisten damit – wie schon in den Vorjahren – einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt.

2. Ab Haushaltsjahr 1996 werden die Geldleistungen an die Fraktionen unter Berücksichtigung der vorgenannten Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst und der Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung um insgesamt 3,06 v. H. erhöht. Der Haushaltsansatz im Bundeshaushalt 1996 wird mit 110 614 000 DM ausgebracht.

Bonn, den 29. September 1995

Dr. Rita Süssmuth

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333